This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

DD491
S68
D76
1849

Droysen
Sendschreiben
an
Baron v. Pechlin.
Kiel, 1849.

STANFORD
LIBRARIES

ARNO ADLER
Antiquariat
Hüxstr. 55, 2400 Lübeck

STOCKHOLMS HÖGSKOLA
från St. Kongl. Bibl. i Köpenhamn.
Discarded from
Stockholm University
Library

Ein

Sendſchreiben

an Se. Excellenz

den Herrn Baron von Pechlin,

Königl. Däniſchen Geheimen Conferenzrath und Kammerherrn,
Großkreuz des Dannebrogordens, D. M. ꝛc. ꝛc.,

von

Joh. Guſt. Droyſen.

„Gott der Allerhöchſte wird eine gerechte Sache und eines einträchtigen Volkes Anſtrengungen gegen fremde Unterdrückung ſegnen und beſchützen."
König Chriſtian VIII. in dem „Offenen Brief an die Norweger" vom 19. Februar 1814.

Kiel.
Verlag von Carl Schröder & Comp.
1849.

niß, auf die officiellen Erklärungen berufen können, welche Sie auf Veranlassung des Offenen Briefes bei der Hohen Bundesversammlung abgaben. Ich darf mir erlauben noch ein weiteres Zeugniß beizufügen, um so mehr, da es Ew. Excellenz persönliche Ueberzeugung in einem schwierigen Dilemma nur um so glänzendender bewährt. Auf die Anfrage der provisorischen Regierung, ob Ew. Excellenz dieselbe anzuerkennen und als Bundestagsgesandter für Holstein weiter zu fungiren geneigen wollten, sagten Sie in Ihrem Schreiben vom 2. April unter Andern:

> „Auf die Kunde von der Vereinigung des Herzogthums Schleswig mit Dänemark konnte ich nicht zweifelhaft sein, daß, da dieser Act nicht allein mit den königlichen Anerkennungen und Bestätigungen der zwischen den beiden Herzogthümern bestehenden Verbindung, sondern namentlich auch mit einer betreffenden Eröffnung in der von mir am 7. September 1846 am Bundestage abgegebenen Erklärung unvereinbar ist, ich um meine Entlassung einzukommen habe. Dies habe ich durch ein Schreiben vom 31. v. M. an das Königl. Departement des Auswärtigen bewerkstelligt, sehe also meiner Entlassung, wie fest auch entschlossen, nicht auf meinem Posten zu bleiben, erst entgegen."

Bedürfte es dessen bei Ew. Excellenz offenkundigen Antecedentien noch — und ich bedaure von demjenigen nicht Mittheilung machen zu dürfen, was zu den wissenschaftlichen Untersuchungen des Commissionsbedenkens, das dem Offenen Briefe und seinen Behauptungen in Betreff Schleswigs zu Grunde liegt, von Ew. Excellenz

bemerkt worden ist — so würden die obigen Zeilen genügen den allerdings mißverstandenen Schlußworten Ihrer Erklärung gegen Fædrelandet (in der Berlingschen Zeitung No. 248 vom 19. Oct. c.) ihre richtige Deutung zu geben. Wenn Ew. Excellenz dort sagen:

> „So oft es für mich gilt Dänemarks Recht auf Schleswig zu vertreten, stehe ich auf einem Boden, auf dem ich niemals geschwankt habe und niemals schwanken werde"

so meinen Sie damit nicht ein Recht Dänemarks auf Schleswig, wie es der 24. März 1848 proclamirt hat, noch ein solches, wie man bei Installirung der Landesverwaltung festhalten zu dürfen meinte, indem man der Formel ihrer Regierungsgewalt „im Namen des Königs" die Worte „als Herzog von Schleswig" hinzuzufügen sich weigerte, noch überhaupt ein solches, das die zwischen beiden Herzogthümern bestehende Verbindung und ihre staatsrechtliche Selbstständigkeit Dänemark gegenüber ausschlösse.

Darum hat Ew. Excellenz Beauftragung, die Friedensunterhandlungen zu führen, als ein erfreuliches Zeichen dafür erscheinen können, daß das dänische Cabinet zu eben denjenigen Auffassungen der rechtlichen und politischen Verhältnisse zurückkehre, welche zum Heile der beiderseitigen Länder, deren Recht und Wohlfahrt mit gleicher Hand zu schirmen Sr. Majestät unseres Herzogs erhabener Beruf war, nie hätte verläugnet werden sollen.

Die Herzogthümer werden den Augenblick segnen, wo es Sr. Majestät gefallen wird Sich ihnen als denselben wiederzugeben, der Er ihnen gleich seinen Vorfahren zu sein verheißen hat beim Antritt seines Regiments, und der Er ihnen war bis zu jenen ver-

hängnißvollen Tagen, in denen Er unſer Recht und unſere Treue, beide gleich begründet und erprobt, dem ungerechten Verlangen Seines däniſchen Volkes opfern zu müſſen glaubte.

Der ich die Ehre habe zu ſein

Ew. Excellenz

gehorſamſter

Joh. Guſt. Droyſen.

Kiel, den 12. November 1849.

Bei der Nähe der Friedensunterhandlungen, die den Hader zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern ſchließen ſollen, darf es angemeſſen erſcheinen, ſich noch einmal die Fragen zu vergegenwärtigen, um die es ſich handelt; das um ſo mehr, als über den Kampf und die Sorge um ſeine Folgen zum Theil der Anlaß deſſelben in Vergeſſenheit gerathen zu ſein ſcheint. Es iſt namentlich von Wichtigkeit, darüber klar zu ſein, wie das däniſche Cabinet ſeine rechtliche Stellung dieſen Fragen gegenüber begriffen hat und begreift.

Die däniſche „Geſammtmonarchie“, wie ſie ein weſentliches Glied des 1815 gegründeten europäiſchen Staatenſyſtems bildet, beſteht aus einem Ländercomplex, deſſen Charakter in der Eröffnung des däniſchen Cabinets beim Hohen Bunde auf Veranlaſſung des Offenen Briefes (s. d. 7. Sept. 1846) folgendermaßen erläutert wurde:

> „Schon die Ausdrücke „Geſammtſtaat,“ „Geſammtmonarchie“ beweiſen, daß hier von keinem Staate die Rede ſein ſollte, in welchem ein Theil dem andern untergeordnet oder ein Land als Provinz einem andern als Hauptland einverleibt würde. Vielmehr iſt die Monarchie aus Ländern zuſammengeſetzt, die, unabhängig von einander, und jedes im gedeihlichen Beſitz einer ſelbſtſtändigen Verfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung, gleichwohl mehr oder weniger durch gemeinſame in der geſchichtlichen Entwickelung und der Zweckmäßigkeit begründete Verhältniſſe verbunden ſind.“

Unter den ſo „einfach in politiſcher Union“ *) verbundenen Ländern befinden ſich zwei, die Herzogthümer Schleswig und

*) Lord Palmerſton an Bunſen s. d. 18. März 1849: „Zwei Lande, welche nicht durch ihre Verfaſſung, ihre Verwaltung oder ihre Geſetzgebung vereinigt ſind, können nichtsdeſtoweniger mit Rückſicht auf andere Staaten einen Theil eines politiſchen Ganzen bilden, ſo daß

Holstein, welche — um noch weiter die sehr glückliche Klassification von Lord Palmerston beizubehalten — auch in administrativer Union stehen, ja einst in vollständiger waren, indem sie auch eine legislative Einheit bildeten und gemeinsame Ständeversammlungen hatten. Nur die constitutionelle Einheit ist ihnen durch die Einführung getrennter Provinzialstände seit 1834 gekürzt, sofern die gleichzeitig gesonderten Stände für Jütland und die Inseln eine solche Deutung gestatten.

Es verdient besondere Beachtung, daß diese Selbstständigkeit Schleswig und Holsteins Dänemark gegenüber, so wie die innige Verbindung beider in einer großen Reihe officieller Erklärungen und Aeußerungen Seitens der königlichen Regierung fort und fort und namentlich auch von König Friederich VII. in dem Patent vom 28. Jan. 1848 ausdrücklich anerkannt worden ist. Namentlich wurde Seitens der königlichen Regierung bei Einführung der Provinzialstände ausdrücklich bemerkt, daß:

> „durch die abgesonderte Versammlung der Stände der Herzogthümer so wenig in dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert werde."

Ausdrücklich wurde im § 4 dieses Gesetzes Vorsorge für diejenigen Fälle getroffen, wenn die den Ständen vorzulegenden Gesetzentwürfe „beide Herzogthümer betreffende" Dinge behandeln. Von Sachen, die den Herzogthümern oder einem derselben mit Dänemark gemeinsam sein könnten, hat das Gesetz keine Notiz. Nicht minder lehrreich ist es, wenn in der Schleswigschen Ständeversammlung 1842 bei der Berathung über die Berufung ständischer Ausschüsse der vier Ständeversammlungen der königl. Commissar äußerte (Schl. Ständezeitung p. 1681):

---

ein auswärtiger Staat, der sich im Krieg oder in Frieden mit dem einen Land befindet, auch im Krieg oder Frieden mit dem andern sein wird; eine solche ist eine politische Verbindung. Es ist eine andere und eine verschiedene Frage, ob solche Union unauflöslich ist oder ob dieselbe aufhören soll bei gewissen möglichen Ereignissen." (z. E. bei gewissen Eventualitäten des Erbganges.)

„Er sei autorisirt zu erklären, daß Se. Majestät ebensowenig darauf bedacht sei, das Herzogthum Schleswig oder Theile desselben mit dem Königreich Dänemark zu vereinigen, als es durch den Beitritt zum deutschen Bunde in eine staatsrechtliche (?) Verbindung mit Deutschland zu setzen. Der Wille Sr. Majestät sei demnach, das Herzogthum Schleswig weder deutsch noch dänisch zu machen, sondern es als solches zu erhalten."

Und bei der Auflösung der Versammlung (p. 2098) sagte derselbe: „Auf Befehl Sr. Majestät habe ich die schon einmal abgegebene Erklärung zu wiederholen, daß Sr. Majestät die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, so wie dessen bisherige Verbindung mit dem Herzogthum Holstein erhalten werden, und ich hoffe, daß dadurch allen Besorgnissen wegen bedrohter Selbstständigkeit des Herzogthums so wie allen Versuchen, die staatsrechtlichen Verhältnisse desselben zu verändern oder dessen Integrität zu schmälern, auf die wirksamste und befriedigendste Weise begegnet wird."

Diese und ähnliche Allerhöchste Erklärungen, deren wir weiterhin die wichtigsten anführen werden, sind für die Herzogthümer um so gewichtiger, als sie den Beweis liefern, daß die alten Landesrechte, auf welche sie sich zu aller Zeit gestützt haben und noch stützen, weit entfernt, einseitig von ihnen behauptet oder gedeutet zu werden, Seitens der Krone selbst als Princip der Union, deren Subject sie ist, wie theoretisch so praktisch festgehalten worden sind — festgehalten, bis die plötzliche Verläugnung eben dieser Grundsätze, welche am 24. März 1848 erfolgte, die rechtlichen Grundlagen in Frage stellte, auf welche die Gemeinsamkeit dieses Staatencomplexes gegründet ist.

Zu jenen zwei Grundsätzen ihres Staatsrechtes behaupten die Herzogthümer einen dritten, den der agnatischen Erbfolge im Gegensatz gegen die für das Königreich geltende cognatische der lex regia.

Es ist eine anerkannte und in vielfacher völkerrechtlicher Praxis zur Geltung gekommene Lehre, daß eine politische Union der oben bezeichneten Art mit Nichten unauflöslich ist.

Die Auflösung der dänischen Gesammtmonarchie war unvermeidlich, wenn man nicht vermochte die Verschiedenheit der Erbfolge entweder zu läugnen oder zu ändern sei es durch Verhandlungen oder durch Gewalt.

Es mochte ein europäisches, es mochte ein Hausinteresse der Oldenburgischen Dynastie sein, diese Auflösung unmöglich zu machen; aber nach den staatsrechtlichen Verhältnissen der Gesammtmonarchie hatten weder die Herzogthümer auf Dänemark, noch das Königreich auf diese deutschen Lande ein Recht geltend zu machen; nur wenn auch sie ein gegenseitiges Interesse hatten, in ihrer Union zu beharren, mochten sie an ihrem Theil dazu thun, daß jener Scheidung vorgebeugt würde. Die ständischen Verhandlungen von 1844 und 1846 zeigten, daß dies Interesse wenigstens nicht gegenseitig war.

Man hatte sich in Dänemark seit lange gewöhnt, alle diese Verhältnisse in völlig anderer Weise zu betrachten. Man sah in den Herzogthümern dänische Provinzen, man sah in der von den Herzogthümern behaupteten Gemeinsamkeit und Selbstständigkeit Separatismus, in der Behauptung der agnatischen Erbfolge einen anticipirten Abfall; man behauptete, Dänemark reiche wenigstens bis zur Eider; man glaubte, daß es einfach von einer königlichen Willensäußerung abhänge, die vorhandenen staats- und erbrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile über den Haufen zu werfen, wie denn bereits 1844 die Bitte um eine derartige „feierliche Erklärung des Königs" des Inhaltes: „daß das eigentliche Dänemark mit Schleswig-Holstein und Lauenburg ein einziges und ungetheiltes Reich bilde und untheilbar nach den Bestimmungen des Königsgesetzes vererbt werde," von den Rothschildischen Ständen mit 65 gegen 1 Stimme ausgesprochen worden ist.

Man mag es der Regierung Christians VIII. — denn erst mit ihr begann diese politische Controverse scharf hervorzutreten — nachrühmen, daß sie, wenn auch nicht ohne gewisse persönliche Begünstigungen des national-dänischen Interesses, bemüht war, den Anmaaßungen des schnell erblühenden Danismus gegenüber den Herzogthümern gerecht zu werden. Es wird lehrreich sein, zu betrachten, auf welchen Wegen Christian VIII. die Verhältnisse zu ordnen bemüht war.

Die leitende Idee in des Königs Politik war, die Integrität der Monarchie für die Dauer und für die cognatische Erbfolge zu sichern.

Sie war durch die Successionsverhältnisse bedroht; es galt diese so zu ordnen, daß die Scheidung der Theile der Monarchie gemieden würde.

In dem Offenen Briefe vom 8. Juli 1846 erklärte der König: daß er auf Grund ausdrücklich zu dem Zweck veranlaßter Forschungen die Ueberzeugung gewonnen habe, daß für das Herzogthum Schleswig die Erbfolge des Königsgesetzes gelte, daß dagegen für einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, „welche Uns hindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen." Das Patent schließt mit der wichtigen Erklärung:

„Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsre unabläßigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hierdurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern Offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden, und wollen wir vielmehr Unsere Zusage ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unserer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden."

ARNO ADLER
Antiquariat
Hüxstr. 55, 2400 Lübeck

STOCKHOLMS HÖGSKOLA
från Kgl. Bibl. i København
Discarded from
Stockholm University
Library

Ein

Sendſchreiben

an Se. Excellenz

den Herrn Baron von Pechlin,

Königl. Däniſchen Geheimen Conferenzrath und Kammerherrn,
Großkreuz des Dannebrogordens, D. M. ꝛc. ꝛc.,

von

Joh. Guſt. Droyſen.

„Gott der Allerhöchſte wird eine gerechte Sache und eines einträchtigen Volkes Anſtrengungen gegen fremde Unterdrückung ſegnen und beſchützen.“
König Chriſtian VIII. in dem „Offenen Brief an die Norweger“ vom 19. Februar 1814.

Kiel.
Verlag von Carl Schröder & Comp.
1849.

ihrem Theil dasjenige ihrer Fundamentalgesetze, welches nur die dynastischen Verhältnisse betraf, aufzugeben.

Das Patent erweckte in Dänemark wie in den Herzogthümern die heftigste Bewegung. Die deutschen Lande mißtrauten der verlockenden Gabe, deren Absicht sie zu durchschauen glaubten; die Dänen tobten über die Gleichstellung der Herzogthümer mit dem Königreiche, über die Verbindung, in der „das dänische Land" Schleswig mit Holstein genannt war; die sehr verbreitete „liberale" Parthei fürchtete durch die voraussichtlich conservativen Wahlen der Herzogthümer die eifrig betriebene demokratische Entwickelung Dänemarks gehemmt zu sehen. In den Herzogthümern vollzog man die Wahlen, aber mit ausdrücklicher Verwahrung der Landesrechte; in Dänemark begann eine fieberhaft nationale Agitation, welche die Verfassung als ein Machwerk der deutschen Rathgeber des Königs, als einen Verrath an Dänemark brandmarkte.

Zur Ausführung dieser Verfassung ist es nicht gekommen; nicht einmal die erfahrenen Männer sind einberufen worden. Die Regierung des Königs verließ urplötzlich den kaum angebahnten Weg, wandte sich auf ein neues System.

Wie eifrig auch Christian VIII. die Integrität zu bewahren bemüht gewesen war, seine Regierung hatte stets eine Stellung über den Gegensatz ihrer selbstständigen Glieder zu bewahren gesucht; und selbst das Project der Gesammtverfassung war nur der Ausdruck der höheren Einheit gewesen, in der er die Theile der Monarchie zusammen zu fassen gedachte. Christian VIII. hatte nie aufgehört die Selbstständigkeit und innige Verbindung beider Herzogthümer anzuerkennen und ihre Anerkennung auszusprechen; seine Ansicht über die Erbfolge des Herzogthums Schleswig hatte ihn niemals dahin geführt, die „Gemeinsamkeit aller öffentlichen Rechtsverhältnisse" Schleswigs und Holsteins in Frage zu stellen.

Die ungeheure Bewegung, welche sich von Frankreich her über die deutschen Staaten ergoß, gab denjenigen Partheien in Dänemark, welche sich am heftigsten gegen das Patent vom 28. Januar aufgelehnt hatten, den Gedanken zu einem Staatsstreich, welcher

durch wohlorganisirte Massenbewegungen in der Hauptstadt durchgesetzt werden sollte.

Bereits in der Mitte des Monats März übergab Herr von Bardenfleth dem Könige eine Denkschrift, in der die Ausbeutung der Revolutionen des Continentes im dänischen Interesse vollständig projectirt war. Der Mittelpunkt des Planes war, das Herzogthum Holstein, da es doch einmal deutsches Bundesgebiet sei, den Bewegungen, die Deutschland umgestalten würden, Preis zu geben, das Herzogthum Schleswig dagegen völlig mit Dänemark zu vereinigen.

Aus den Herzogthümern, wo man sich in Hinblick auf die Vorgänge in Kopenhagen und im ganzen Königreich, die Secrüstungen, die Zusammenziehung eines jütischen Armeecorps hart an der Grenze Schleswigs, auf das Aeußerste gefaßt machte, erschien von einer Versammlung ständischer Männer beider Herzogthümer beauftragt eine Deputation in Kopenhagen, die Aufregung in Sr. Majestät deutschen Landen zu schildern, die Mittel anzuempfehlen, wie sie beruhigt werden könnten. Als solche wurden genannt: die Berufung beider Ständeversammlungen zu gemeinsamer Berathung, wie die Herzogthümer Jahrhunderte lang gemeinsame Stände gehabt und nach den immer wieder bestätigten Urkunden der Landrechte zu fordern ein Recht hätten, — Vorlage des Entwurfes zu einer gemeinsamen Verfassung, wie solche nach dem § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1831 in Aussicht gestellt erscheinen dürfe, — endlich Einleitung zur Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund, wie bereits von der letzten schleswigschen Ständeversammlung um dieselbe petitionirt sei.

Als die Deputation in Kopenhagen erschien, war bereits das Ministerium, welches den Verfassungsentwurf vom 28. Januar vertreten hatte, entlassen, Herr v. Bardenfleth mit der Bildung eines neuen beauftragt. Es bedurfte bereits für die deutschen Deputirten außerordentlicher Sicherheitsmaßregeln der drohenden Bewegung des Volks gegenüber; offene Kriegsrüstungen bezeichneten die Richtung der öffentlichen Stimmung, die schon ihre Leiter zu überholen begann. „Entweder Schleswig oder die Republik," ward im Staatsrath gedroht. Umsonst beschwor Bardenfleth, W. Moltke, der König selbst namhafte deutsche Beamte, in das neue Ministerium

einzutreten; man vermochte nicht mehr der tobenden Hauptstadt gegenüber diejenigen Grundsätze anzunehmen, welche die Aufgeforderten für unerläßlich erklärten. Die deutsche Deputation kehrte, nachdem „das dänische Volk" die Abfahrt des Dampfschiffes einen Tag lang verhindert hatte, mit folgender Erklärung des Königs zurück.

„Auf Ihre Anträge haben wir Ihnen zu eröffnen, daß wir gesonnen sind Unserm Herzogthum Holstein als einem selbstständig deutschen Bundesstaat eine auf der Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechts gebaute, in Wahrheit freie Verfassung zu gewähren .... daß in Folge dessen Unser Herzogthum Holstein neben einer eigenen Regierung und Militairverfassung auch getrennte Finanzen erhalten wird, sobald die gegegenseitigen Auseinandersetzungen neben den andern Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig festgestellt sind; daß wir uns daneben den Bestrebungen für Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen deutschen Parlaments offen anschließen werden; daß wir Unser Herzogthum Schleswig dem deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen haben, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wollen" u. s. w.

Gleichzeitig hatte der König einen „Gruß an Kopenhagens Bürger" erlassen, in dem es heißt:

„Den schleswig-holsteinischen Abgeordneten haben wir geantwortet, daß wir weder die Macht noch den Willen haben, Schleswig dem deutschen Bunde anzuschließen oder von unserm geliebten Vaterlande zu trennen, daß dagegen Dänemark und Schleswig unter Einer freien Verfassung verbunden werden sollen, mit so großer provinzieller Selbstständigkeit für Schleswig wie möglich, daß dagegen Holstein, als deutscher Bundesstaat, seine eigene freie Verfassung erhalten solle.

Wir haben nun solchergestalt diejenigen Zugeständnisse gemacht, welche Wir machen können. Wird Unser Anerbieten nicht angenommen, so werden Wir mit Unserm *gesammten* dänischen Volk Dänemarks Würde aufrecht erhalten."

Es ist hier nicht unsre Aufgabe, eine Rechtfertigung dessen, was die Herzogthümer „in der Nothwehr gegen den Landesherrn" gethan haben, zu versuchen. Wie man darüber denken mag, man wird anerkennen müssen, daß die Krone, deren Stellung über dem Gegensatz der Partheien, den Nationalitäten, der einzelnen Theile der Gesammtmonarchie Friedrich VII. gleich seinen Vorfahren aufrecht zu erhalten verpflichtet war, durch jene Entscheidung vom 27. März mit ihren Antecedentien brach, das unzählige Male anerkannte Recht der Herzogthümer vernichtete, tief eingewurzelte Verhältnisse und Ordnungen willkürlich zerstörte, den Krieg provocirte.

Kein Vernünftiger konnte glauben, daß derselbe Monarch, der das Patent vom 28. Januar erlassen, der als dessen Zweck angegeben hatte: „Die Rechte Unserer Krone eben so sehr, als die Unsrer Unterthanen im Allgemeinen und die besonderen Gerechtsame und Interessen der Bewohner der verschiedenen Landestheile sicher zu stellen," der als erstes oder wichtigstes Ziel seiner Regierung bezeichnet hatte „Milde mit Gerechtigkeit zu vereinigen und die Einwohner aller Landestheile mit gleicher landesväterlicher Liebe zu umfassen" — daß derselbe Monarch acht Wochen später, aus freiem Entschluß plötzlich zu so exorbitanten Maaßregeln, zu so willkührlicher Verletzung des Rechts und Gefährdung des Friedens, zu so monströser Partheinahme gegen die fast volle Hälfte seiner Monarchie gekommen sein könne. Als Thatsache darf bemerkt werden, daß man seit der Mitte des März in den Herzogthümern die Ankunft des Königs erwartete in der Ueberzeugung, daß er bei seinen deutschen Unterthanen Sicherung gegen die zudringliche Bewegung in Dänemark und gegen die von ihm immer dringender geforderten Gewaltschritte suchen werde.

Sollte es eine Fiction gewesen sein, wenn die provisorische Regierung, die unter dem Beifall der Herzogthümer die Zügel ergriff, um das Regiment im Namen des König-Herzogs zu führen, erklärte: „der Wille des Landesherrn ist nicht mehr frei," so war es wahrlich eine loyalere Auffassung der monarchischen Ordnung, welche sie leitete, als wenn man in Kopenhagen die Person des Monarchen mißbrauchte, um Schritte zu sanctioniren, welche allem Recht und aller Regentenpflicht Hohn sprachen.

Allerdings giebt es einen Standpunkt politischer Betrachtung

von dem aus dieser wie jeder Act eines Herrschers gut zu heißen wäre. Aber dieser Standpunkt der blinden Legitimät ist Vorgängen, wie den Kopenhagenern im März 1848 gegenüber, wahrhaft lächerlich; er degradirt das monarchische Princip in einer Weise, die gefährlicher ist, als die schnödeste Anarchie, indem es dieselbe legitimirt; er überantwortet die Attribute des Rechts „von Gottes Gnaden" den Pöbelhaufen der Residenzen.

Wenn auf solche Veranlassung — und wir haben nach der obigen Zusammenstellung von Thatsachen nicht nöthig eine Kritik der „Zugeständnisse" vom 21. März zu machen — ein Krieg entbrannte, der in zwei Feldzügen die Unwillfährigkeit Dänemarks, von seiner Usurpation abzustehen, documentirt hat, so sind am wenigsten diejenigen, welche sich und ihr Recht gegen solche Gewaltthat vertheidigen mußten, dafür, daß sie sie nicht duldeten, an ihrem Rechte zu zu verkürzen. Fürst Metternich hatte erklärt, daß, so wichtig die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie sei, sie über das Recht der Agnaten nicht gestellt werden dürfe; am 24. März hat das dänische Cabinet über das Recht der Agnaten einseitig vorweg entschieden und die Integrität in den Kauf gegeben. Das dänische Cabinet hat den Frieden der politischen Union gebrochen, welche die Staaten seines Königs verband, — hat den Vertrag des Bundes gebrochen, dessen Mitglied für eins seiner Territorien der König ist, und nach dessen Fundamentalbestimmungen jeder Fürst des Bundes gehalten ist, im Streit mit seinen Verbündeten nie auf die Entscheidung der Waffen zu provociren, — hat die Krone dazu erniedrigt, nachdem sie mit der Gewalt der Waffen nichts errungen, durch die List der Verhandlungen den Frevel zu verewigen, den sie durch einen gerechten Frieden hätte sühnen sollen.

Durch eine Reihenfolge eigenthümlicher Verhältnisse ist die Sache der Herzogthümer an diejenige Macht gekettet worden, deren Schritte man von allen Seiten her mit dem größten Argwohn zu beobachten gewohnt ist, oder doch beoachten zu müssen scheinen will. Obschon mit Preußen zugleich und in gleichem Maaße durch die Bundesbeschlüsse vom 17. September 1846 verpflichtet, hat sich das Wiener Cabinet nicht bloß jeder Mitwirkung für die deutsche Sache

gegen Dänemark entzogen, ſondern den Bemühungen Preußens gegegenüber eine mehr als zweideutige Rolle geſpielt. Noch iſt es nicht actenmäßig nachgewieſen, in welchem Maaße Rußland auf die Entſchließungen in Kopenhagen Einfluß zu üben fortfährt; jedenfalls hat England auf das Dringendſte die Beendigung eines Haders gefordert, aus dem es bei längerer Dauer eine europäiſche Kriſis werden zu ſehn fürchtet. Und die Herzogthümer, ohne anerkannte völkerrechtliche Stellung, mit dem Verkommen der deutſchen Reichsverweſung in die Luft geſtellt, wenn Preußen ſie nicht vertritt, müſſen die Mißgunſt oder den Argwohn büßen, den Preußen am wenigſten in ihrer Sache verdient hat, ja dem es jeden Vorwand zu entziehen nur zu gefliſſentlich und mit mehr Selbſtverläugnung als Selbſtgefühl bemüht iſt, — müſſen es anſehen, wie ſich das europäiſche Vorurtheil gegen das unzweideutigſte Recht und für die frivolſte Uſurpation auf eine Weiſe entſcheidet, welche die Gerechtigkeit und Weisheit des Staatenſyſtems tief unter der Meinung erſcheinen läßt, die deſſen Organe den Wirren der Zeit gegenüber, als Vertreter des Friedens, des Rechts und der erhaltenden Kräfte nur um ſo eifriger zu gewinnen ſuchen ſollten.

Die Friedenspräliminarien, welche Preußen mit Dänemark unter engliſcher Vermittlung abgeſchloſſen hat, ſind nicht von der Art, daß ſie einen wahrhaften und dauernden Frieden zur Folge haben können. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit, welche den Herzogthümern ihre geographiſche Lage giebt und bei dem großen Intereſſe, das Europa dabei hat, ferneren Wirren in dieſen wichtigen Territorien vorzubeugen, iſt es der Mühe werth, ohne Rückſicht auf die ſchon formulirten Präliminarien die Prämiſſen *eines möglichen Friedens* zu unterſuchen.

Man wird von dem Geſichtspunkte ausgehen müſſen, daß die Rückkehr zu den Zuſtänden, wie ſie vor dem 24. März waren, weder räthlich noch möglich iſt; — nicht möglich, weil das, was ſeitdem geſchehen, eine außerordentliche Veränderung in maaßgebenden Verhältniſſen hervorgebracht hat, — nicht räthlich, weil eben der *gewaltſame Sturz* jener alten Verhältniſſe der Beweis iſt, daß ſie *krank waren.*

Sie waren krank theils durch die Ungewißheit über die Zukunft der unter einem Scepter vereinten Länder, theils durch die Unklarheit in deren gegenseitigen Verhältnissen, endlich durch den eigenthümlichen Charakter der dänischen Nationalität, gegen deren wachsende Uebergriffe der frühere Zustand den Herzogthümer keine Garantien bot.

Wer den Charakter der europäischen Staatengemeinschaft nicht geflissentlich verläugnet, wird anerkennen, daß es sich bei Fragen dieser Art in erster Linie um das positive Recht handelt. Erst wo dies unklar ist oder nicht ausreicht, wird subsidiarisch das Interesse der unmittelbar Betheiligten zu Rathe zu ziehen sein. Das Interesse der europäischen Gesammtheit wird stets dann am besten gewahrt sein, wenn jene beiden ersten Momente in Wahrheit befriedigt sind; so oft es zu Vorwänden aller Art mißbraucht wird, allein entscheidend wird es in den seltensten Fällen, wird es nur dann eintreten, wenn es äußersten Gefahren zu begegnen gilt.

Die europäische Politik hat Partei genommen für Dänemark, so lange Gefahr vorhanden war, daß die Vertretung positiver Rechtsansprüche die Ponderation verrückte. So wie diese Gefahr sich als illusorisch zeigt oder überwunden ist, schwindet die peinliche Nothwendigkeit, eine Usurpation gutzuheißen, welche den zweiten Grundpfeiler des Staatensystems, die Aufrechthaltung anerkannter Rechtsverhältnisse, d. i. die Bedingung der Ordnung innerhalb der Staaten, gefährdet.

Wandte sich die europäische Politik in erster Reihe an Deutschland und Preußen mit der Forderung, die Machtverhältnisse Europas nicht zu verrücken, so wende sie sich nun, über jene Besorgnisse beruhigt, an das dänische Cabinet mit der Forderung:

daß es den Rechtsanspruch des Landes Dänemark an Schleswig begründe, daß es den für eine loyale Regierung sehr empfindlichen Vorwurf entkräfte, dasselbe, was sie sonst ausdrücklich als Recht erkannt und aufrecht erhalten habe, plötzlich als Unrecht erfunden, für Frevel erklärt und mit allen ihren Gewaltmitteln verfolgt zu haben.

Es ist uns nicht bekannt, ob das dänische Cabinet im Lauf der Unterhandlungen eine derartige Darlegung zu machen unternommen hat, oder ob es prätendirt, daß eine, wie auch immer veranlaßte Allerhöchste Entschließung, so sehr sie Allerhöchsten Entschließungen und Zusicherungen von nächstälterem Datum, Anerkennungen eines thatsächlich vorhandenen und staatsrechtlich begründeten Rechtszustandes widerspricht, anstatt Rechtens gelten müsse.

Allerdings nach der Meinung des dänischen Volkes hat Dänemark ein Recht auf den Besitz von Schleswig. Bezeichnend ist es, daß das „Volk von Dänemark" dies Recht geltend zu machen und mit den Waffen in der Hand geltend zu machen unternahm, in eben der Zeit, wo es sich rühmte, aus dem Absolutismus der lex regia zur Freiheit und Selbstbestimmung fortgeschritten zu sein, die Freiheit und sich selbst so wenig achtend, daß es das Volk von Schleswig, das überwiegend deutsch ist und deutsch sein will, zwingen zu können meinte dänisch zu sein. Jenes angebliche Recht auf Schleswig ist aus einer Verwechselung entstanden, welche der eigenthümlichen Anschauungsweise der Dänen nachzusehen ist, der Verwechselung nämlich der „Krone", d. h. des Subjectes der politischen Union, und Dänemarks, welches eines des selbstständigen Glieder derselben ist. Das Recht Dänemarks reicht nur so weit, als bis 1848 die lex regia reichte. Und hätte es den Staatsmännern im Casino und auf den Straßen der Hauptstadt am 24. März 1848 beikommen wollen, als Fortentwickelung der lex regia von ihrem Könige die Republik zu fordern, so würde Friedrich VII. sich auf sein Schloß Gottorf begeben und als Herzog von Schleswig-Holstein fortregiert, mit Nichten sein Herzogthum Schleswig für ein Departement der einen und untheilbaren Republik Dänemark erachtet haben.

Oder beruft man sich auf die Garantieacten von 1720 und 1773? Wie sie auch gedeutet werden mögen, am wenigsten enthalten sie eine Territorialerweiterung Dänemarks; sie garantiren nur, daß der König den bis dahin gottorfischen Antheil des Herzogthums „mit dem Seinigen", dem königlichen Antheil, wiedervereinigt in Frieden besitze. Die russische Cessionsacte hat in Betreff des einst gottorfischen Antheils des „souverainen" Herzogthums nicht *mehr Recht abtreten* können, als die Gottorfischen Fürsten besessen *haben.* Selbst wenn die Cession zu Gunsten der Erbfolge der d

Wäre es nicht genug, auf die ausdrückliche Gutheißung nicht der deutschen Nation, sondern sämmtlicher deutscher Bundesregierungen und ihrer Repräsentation am Bundestage, Oestreich und Preußen eingeschlossen, hinweisen zu können, so würden sich die Herzogthümer darauf berufen dürfen, daß seit dem März dieses Jahres an ihrer Spitze eine Behörde steht, welche von Seiten der Gesammtregierung Deutschlands, die das dänische Cabinet als solche anerkannt hat, ordnungsmäßig eingesetzt worden ist. Es ist wohl zu beachten, daß weder die Herzogthümer das Recht ihres legitimen Landesherren in Frage gestellt haben, obschon dieser Fürst ihre Landesrechte brach und den Act der Willkühr durch Gewalt der Waffen zu vollziehen unternahm, noch daß Deutschland, so wenig der Bundestag wie der Reichsverweser und das Parlament, die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Staatenverband ausgesprochen hat, während die Incorporation Schleswigs dänischer Seits ohne Weiteres proclamirt worden war. Deutscher Seits ist an den staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen, um die es sich bei dem Friedensschluß handeln wird, keinerlei Veränderung der alten und Seitens der allerhöchsten Regierung ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundlagen gemacht worden, — außer der, daß die Herzogthümer in einem Staatsgrundgesetz ohne Zuthun ihres „in Feindeshand befindlichen" Landesherrn ihre alte auch ständische Union hergestellt haben.

Es ist dänischer Seits häufig behauptet worden, daß die Herzogthümer kaum staatsrechtlich, geschweige denn völkerrechtlich selbstständige Staaten seien, wie denn selbst nicht Holstein, sondern der König von Dänemark für Holstein Mitglied des deutschen Bundes sei. Wir erörtern die theoretische Richtigkeit dieser Ansicht nicht; aber nehmen wir sie an, was folgt aus derselben? Daß eben dies Verhältniß den Herzogthümern, als der staatsrechtliche Frevel des 24. März ihren völkerrechtlichen Repräsentanten an die Spitze ihrer Feinde stellte, rechtlich die Möglichkeit gab, sich einer andern völkerrechtlich anerkannten Gewalt zu unterstellen und zwar derjenigen, deren Befugniß der König von Dänemark als Genosse jenes unauflöslich völkerrechtlichen Vereins selbst anerkennen mußte nach Maaßgabe des auch ihn *bindenden* Beschlusses vom 17. Sept. 1846, durch welchen für die

„Rechte und Intereſſen, die unter dem Schutz des Bundes ſtehen oder zu ſeinem Weſen gehören," Vorſorge getroffen worden iſt; — und zu eben dieſen Rechten und Intereſſen gehört nach der königlich däniſchen Erklärung an den Bund s. d. 7. Septbr. 1846 die „Fortdauer der Verbindung" Holſteins mit Schleswig, „welche ihrem Weſen nach darin beſteht, daß ſie bei gemeinſamer oder gleichartiger Geſetzgebung oder Verwaltung alle öffentlichen Rechtsverhältniſſe mit einander gemein haben."

In dieſen Motiven wird man die Legitimation wie des deutſchen Bundes ſo derjenigen Autoritäten, auf die ſeine Befugniſſe ordnungsmäßig übergegangen ſind, anerkennen, für Holſtein und Schleswig und deren Recht völkerrechtlich einzutreten, — aber zugleich damit anerkennen, daß unter ſolchen Umſtänden von einer Verwirkung ihrer Rechte durch Rebellion nicht die Rede ſein könne. Es würde vielmehr, nach der Analogie der unter Mitwirkung der königlich däniſchen Bundesgeſandtſchaft für Holſtein beliebten Vornahmen in Betreff Braunſchweigs 1830, dem Vereine deutſcher Souveraine zugeſtanden haben, gegen den bundesbrüchigen Mitfürſten die Verwirkung ſeines fürſtlichen Rechtes zu Gunſten der Nächſtberechtigten im dem Umfang als er es verletzt hat, auszuſprechen.

So die rechtlichen Prämiſſen, die, wenn es ſich um die Gründung eines dauernden Friedens handelt, in erſter Reihe in Rückſicht kommen. Wenn Preußen in den Präliminarien Bedingungen zugeſtanden, durch welche die Herzogthümer unendlich mehr verlieren, als Dänemark gewinnt, indem ſie von den Rechten der Herzogthümer das eine vernichten, um das andere zum größten Unſegen verkehrend, Dänemark doch nur zu reizen ohne es zu ſättigen, Zugeſtändniſſe, die unmöglich dem Recht der Herzogthümer Eintracht thun können — ſo wird darin die große europäiſche Politik unzweifelhaft den Beweis erkennen und in's Auge faſſen, daß die Beſorgniß, welche Preußens Theilnahme an dieſen Verwickelungen einflößen konnte, vollſtändigſt beſeitigt iſt, und daß ſemit, da kein Grund vorliegt, durch unverhältnißmäßige Bevorzugung Dänemarks die alten Machtverhältniſſe nach entgegengeſetzter Richtung hin zu verrücken, die vollſte Berückſichtigung wohlbegründeten Rechtes Platz greifen kann.

Unter dieſen Geſichtspunkten würde die große europäiſche Diplomatie, wenn ſie bei der unermeßlich wachſenden Gefahr für die Ruhe Europas ſich als deren Hüterin bewähren und ihr eigenes Syſtem, in dem wie Preußen ſo Dänemark, wie der Norden ſo die Mitte Europas ihre gewieſene Stellung haben, aufrecht erhalten wollte, etwa zu folgenden Sätzen kommen.

1) Höhere Rückſichten machten es nothwendig, gegen Dänemark weder auf Veranlaſſung der ungerechtfertigten Vorgänge vom 24. März 1848 noch in Folge der unangemeſſenen Aufkündigung des Waffenſtillſtandes im März 1849 einzuſchreiten; ein Umſtand, der Seitens des däniſchen Cabinets nicht ferner miskannt werden wolle. Iſt jemand für das Geſchehene verantwortlich zu machen, ſo trifft diejenigen, welche den erlauchten Inhaber der Krone zu den unglücklichen Entſchließungen vom 24. März drängten, der Vorwurf, die ſchwerſten Verwickelungen provocirt und die Achtung des monarchiſchen Princips, den Glauben an die Loyalität und Wahrhaftigkeit der Regierungen tief erſchüttert zu haben.

Eine Berufung auf die Analogien mit Rußlands Verhältniß zu Polen 183$\frac{0}{1}$ und mit dem Oeſterreichs zu Ungarn 184$\frac{9}{3}$ iſt darum nicht zu geſtatten, weil in dieſen beiden Fällen nicht von der Krone der Umſturz rechtlich beſtehender Verhältniſſe ausging, während däniſcher Seits ſelbſt agnatiſche Rechte gefährdet worden; weil in dieſen beiden Fällen, wie keineswegs in den Herzogthümern, bis zur Entſetzung des legitimen Regenten und ſeiner Dynaſtie fortgeſchritten wurde; weil in dieſen beiden Fällen die Erhaltung des europäiſchen Gleichgewichts in ſeinen Prämiſſen in Frage geſtellt war.

2. Wir haben uns überzeugen müſſen, daß die königliche Regierung die ſtaatsrechtliche Selbſtſtändigkeit beider Herzogthümer Dänemark gegenüber und die enge Verbindung ihrer öffentlichen Rechtsverhältniſſe bis zum 24. März anerkannt und in Wirkſamkeit erhalten hat, und daß ſie durch dieſe ihre Anerkennungen um ſo mehr gebunden iſt, als denſelben eine in vollſter Wirkſamkeit ſtehende adminiſtrative und legislative Praxis zur Seite ſtand. Wir finden nicht, daß die Meinung, als ſei das Herzogthum Schleswig ein Theil des Territorialbeſtandes des Landes Dänemark, eine Provinz dieſes Landes oder demſelben in irgend einer ſonſtigen Weiſe unmittelbar

annectirt, begründet ist; wie denn das königliche Cabinet derartigen populären Meinungen bis zum 24. März 1848 nie ihre Anerkennung gewährt hat.

3. Wenn das dänische Cabinet am 24. März für Holstein auf die Schaffung eines kräftigen und volksthümlichen deutschen Parlaments hinwirken zu wollen versprochen hat, so hat es sich im Vorwege für die eventuellen Opfer, welche die Neugestaltung Deutschlands bedingen konnte, seine Entschädigung in der Incorperation Schleswigs bestimmt und angeeignet, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob das selbstständige Schleswig, dessen Recht die Krone zu schützen verpflichtet war, für die Hingabe seines Rechtes auf Verbindung mit Holstein in dieser Incorperation einen Ersatz zu finden gemeint war. Die Neugestaltung Deutschlands ist nicht erfolgt und damit der Vorwand wegfällig geworden, jene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

4. Der legitime Inhaber der Krone der politischen Union, welche Dänemark und die Herzogthümer umfaßt, hat die Pflicht, und hat bis zum 21. März 1848 dieselbe stets anerkannt, die einzelnen Glieder der Union in ihrer Selbstständigkeit und ihren Gerechtsamen zu schirmen. Wenn sich die Krone am 24. März 1848 durch das dänische Volk oder ihr eigenes übelverstandenes Interesse zu Uebergriffen und Gewaltschritten gegen das Recht und die Selbstständigkeit der Herzogthümer hat hinreißen lassen, so wird der Frieden diesen und der Ruhe des Nordens ausdrückliche Garantien gegen die Wiederkehr solcher Gefahren gewahren müssen, — das um so mehr, als die seitdem in Dänemark eingetretene politische Veränderung dem dänischen Volk einen legalen Einfluß auf die königliche Regierung sichert.

5. Da der König es angemessen erachtet hat, seinem Königreich eine constitutionelle Verfassung zu gewähren, welche, indem sie dem dänischen Volke eine parlamentarische Einwirkung auf seine Regierung sichert, die früher bestandenen Fusionen wie in anderen, so namentlich in den Finanzverhältnissen der Gesammtmonarchie zurückzuführen unmöglich macht, so wird die durch den Krieg bereits hervorgebrachte Trennung der betreffenden Verhältnisse durch eine weitere und geordnetere Auseinandersetzung zu vervollständigen sein.

6. Es wird von der Weisheit des Königs zu erwarten sein, ob Derselbe seinen Herzogthümern eine ähnliche constitutionelle Umge-

staltung gewähren und in wie weit Er die auf Grund des alten Landesrechtes, freilich ohne sein Zuthun, gemachte anerkennen werde. Daß es geschehe, dürfte um so angemessener erscheinen, als nach den traurigen Zerwürfnissen zweier Jahre ein Act der Versöhnung Seitens des Landesherrn unzweifelhaft sehr an der Stelle sein würde. Es kommt dazu, daß die Herzogthümer nicht erst durch die Neuerungen seit dem 24. März, sondern fort und fort und unter der Pflege der Allerhöchsten Regierung alle öffentlichen Rechtsverhältnisse, namentlich das Zoll- und Steuerwesen, das Gerichts- und Unterrichtswesen, die hohen und höchsten Administrativbehörden u. s. w. mit einander gemein haben und ein Recht auf die Erhaltung dieser Gemeinsamkeiten haben, eine Scheidung der parlamentarischen Verhältnisse beider Herzogthümer aber diese Gemeinsamkeit auf bedauerliche Weise gefährden würde.

7. Dänemark und die Herzogthümer sind in einer politischen Union durch die Krone, und diese Union bleibt so lange unverrückbar, als die Verschiedenheit der Erbfolge in den verschiedenen Gliedern derselben keine Aenderung hervorbringt. Allerdings sind die Rechte der Agnaten dänischer Seits bestritten worden, aber nicht mit solchen Gründen, daß ein unpartheiisches Urtheil ihnen großes Gewicht beilegen könnte; vielmehr treten schon jetzt die agnatischen Rechte als derjenige Punkt in diesen Streitfragen hervor, welcher in den schließlichen Entscheidungen als unverrückbare Gegebenheit den größten Einfluß ausüben und von dem man auszugehen haben wird, um vorzusorgen, daß der eintretende Fall keine unerledigten Anstände vorfindet.

8. An der politischen Union, welche Dänemark und die Herzogthümer unter der Krone vereinigt, haftet ferner wie seit 1806 so und mehr noch seit 1815 die Eigenthümlichkeit, daß deren erhabener Souverain als zugleich deutscher Fürst in einem gewissen Grade verpflichtet und in einem Theile seiner höchsten Attribute gebunden ist. Sollte die Gründung der parlamentarischen Regierung in Dänemark den König an der vollen Erfüllung der Pflichten und Rechte dieses unauflöslichen Bundes hindern, insofern nemlich die Handhabung der auswärtigen und militairischen Verhältnisse nicht mehr *wie bisher* von dem Willen des Königs allein, sondern zugleich von *der parlamentarischen* Mitwirkung des dänischen Volkes abhängt, so

würde, da mit der Verwerfung des Projectes vom 28. Januar 1848 ein der Formel der östreichischen Gesammtmonarchie analoges Verhältniß zum Bunde nicht mehr herstellbar ist, Friedrich VII. künftig nicht mehr als König von Dänemark für Holstein, sondern als Herzog von Schleswig-Holstein für Holstein Mitglied des deutschen Bundes zu sein vorziehen; er würde nicht durch das verantwortliche Ministerium des Königreichs, sondern durch das der Herzogthümer, die der altgegründeten Realunion nach ein gemeinsames Ministerium haben werden, seine deutschen Bundesangelegenheiten besorgen.

Die Summe also der aus den rechtlichen Prämissen sich ergebenden Momente des Friedens wäre in folgender Weise zu formuliren:

Einstweilige Fortdauer der rein politischen Union von Dänemark und den Herzogthümern mit denjenigen Modificationen in der allerhöchsten Regierung derselben, die sich aus dem Uebergang Dänemarks von der lex regia zur constitutionellen Staatsform ergeben.

Fortdauer der Realunion der beiden Herzogthümer nach dem Maaße des bis zum 24. März 1848 rechtlichen und factischen Bestandes und mit derjenigen Ausbildung ihrer Gemeinsamkeit, welche die politische Veränderung in Dänemark nothwendig macht.

Fortdauer der Theilnahme des Monarchen an dem „unauflöslichen völkerrechtlichen Verein der souverainen deutschen Fürsten und freien Städten," mit Vorbehalt derjenigen Regulirung, welche die constitutionellen Verhältnisse Dänemarks nothwendig machen.

Es ist klar, daß auf diesem Wege rein rechtlicher Deductionen Punkte von namhafter Wichtigkeit unerledigt bleiben, Punkte, deren Regulirung durch den Frieden um so wichtiger ist, als sonst die Gefahr neuer Verwickelungen nicht beseitigt sein würde.

Diese Punkte sind folgende:

Es liegt in dem bis zum 24. März 1848 Seitens der Krone anerkannten Recht der Herzogthümer noch kein bindendes Moment für ihre fernere Verfassungsentwickelung; ihr Staatsgrundgesetz ist eine Anticipation.

Die Gefahren der Erbfolge können sehr nahe sein. Dänischer Seits ist für Schleswig die gleiche Erbfolge mit Dänemark behauptet, Seitens der Agnaten und der Herzogthümer wird sie bestritten.

Dänemark kommt aller Wahrscheinlichkeit nach bei dem nächstigen Erbgang in Collision mit dem Staatsgrundgesetz desjenigen Staates, dessen Regenten die cognatische Erbfolge berufen würde. Wenigstens Theile von Holstein würden selbst nach dänischer Ansicht auf Anlaß desselben Ereignisses aus dem bisherigen Verband mit der Krone ausscheiden, während die Integrität der Gesammtmonarchie für ein europäisches Bedürfniß gilt.

Wennschon augenblicklich der Fall nicht vorliegt, so wäre es doch weiterhin möglich, daß die Verwandlung des deutschen Bundes aus einer nur völkerrechtlichen in eine staatsrechtliche Union vor sich ginge, eine Umwandlung, der sich die zum Bunde gehörigen Gebiete nicht würden entziehen können.

Diese Schwierigkeiten zu lösen und vorzusehen wird man sich an die Interessen der Betheiligten wenden müssen.

Die Betheiligten sind Dänemark und die Herzogthümer, die Krone, die Agnaten, Deutschland, die europäische Gesammtheit.

Das dänische Volk hat an der dauernden Verbindung mit den Herzogthümern theils ein wirkliches, theils ein eingebildetes Interesse. Unter den wirklichen Interesse sind so wesentliche, wie Einheit des Zollgebietes, nicht vorhanden; die vorhandenen sind, man möchte sagen, accidenteller Art. Vor Allem der Gewinn, den Kopenhagen, d. h. 1/10 des dänischen Volks, von der Residenz des gemeinsamen Fürsten und als Sitz aller höchsten Behörden auch der Herzogthümer, als Sammelplatz vieler gemeinsamer Anstalten, als ausschließliche Station der Flotte hat; ein Gewinn, der um so schwerer wiegt, als Kopenhagen für eine der unproductivsten großen Städte gilt, wenigstens bis zum Kriege galt. Sodann der Mitgenuß der verhältnißmäßig reicheren Erträgnisse der Herzogthümer, wie denn einer der Hauptführer der Märzbewegung erklärt hat, daß *Dänemark ohne* Schleswig bankerott sein würde. Ferner die im

daß dann das große Princip der Integrität geopfert, der einzige Angriffspunkt gegen das agnatiſche Erbrecht preisgegeben, ja in des Gegners Hand iſt, — und den Schleswigern wird man ſobald nicht abgewöhnen, an das legitime Recht der Agnaten zu glauben; ſie werden im entſcheidenden Augenblick ihrem Ruf folgen.

Wird man alſo die Idee der Integrität voranſtellen, Holſtein den deutſchen Neuerungen verſagen, ſich auf die großdeutſch-öſterreichiſche Politik gegen die preußiſche ſtellen? Nur daß damit der letzte Scheingrund ſchwindet, Schleswig von Holſtein loszureißen; — und jenes dunklen Punktes am Horizont, der wachſend nah und näher rückt, jenes unabwendbaren Erbrechtes wäre man doch nicht los.

Wie in der Gegenwart die Zukunft retten? Jener alte Plan eines däniſchen Geſammtſtaates auf Grund gemeinſamer Reichsverfaſſung iſt nicht mehr möglich; jetzt mehr noch als vor den Märztagen würden ihn die Bauernfreunde, die Nationalen verabſcheuen; und Dänemark hat ſeine parlamentariſche Regierung. Wie wenn man ſich auf die Herzogthümer zugleich ſtützen könnte? wenn man ſie nicht unmittelbar, aber mittelbar durch die Krone an Dänemark feſſelte? wenn man ihnen das gemeinſame Staatsgrundgeſetz, das ſie immer erſtrebt, unter der Bedingung ewiger Union gäbe: das „Herzogreich" und das Königreich zu gleichem Recht unter ſtets gemeinſamer Krone? Das hieße Alles aufgeben, wofür man gekämpft hat; das hieße die Initiative der Erbregulirung wahrſcheinlich, die Entſcheidung gewiß in das feindliche Lager verlegen.

Aber ſind denn die Herzogthümer ſo gebrochen und verloren, daß ihnen der Landesherr ohne alle Begütigung und Gewährung nahen, daß Dänemarks König ihnen als Unterworfenen auf den Nacken treten kann? Und kann er es nicht, wie wird dann dem geſchürten Haß des Dänenvolkes ſein Genüge? der Dänenſtolz gegen dieſe Meuterer und Inſurgenten fordert ſeine Opfer. Und kann er es, dann erſt recht kommt die Tücke in dieſe Deutſchen, Ritterſchaft wie Bauern, Pfarrer wie Richter, reich wie arm — ſchon das deutſche Stück Schleswig würde ein freſſender Schaden ſein, den Dänemark, zu „gebildet," um ihn auszubrennen, zu klein, um ihn auszuheilen, nimmer verwände. Der nächſte Sturm über Deutſchland würde das blutig Gewonnene mit ſich reißen.

Giebt es denn keinen Weg der Ruhe? Wie, wenn man sich entschlösse, rein Feld zu schaffen? wenn man Dänemarks Grenze da legte, wo die Dänensprache endet? man hätte dann wenigstens die Kraft eines großen Princips. Also nach solchem Kriege mit einem Idyll enden? und wessen soll künftig die Krone sein? mit solchem Frieden würde in Kopenhagen Alles über den Haufen stürzen.

Wir wollen die Fülle kühnerer Möglichkeiten nicht erschöpfen. Auch Deutschland hat lernen müssen, wie viel leichter es ist, zu beginnen, als zu enden. Aber wir wünschen, daß die Krone sich auf die Krisis rüste, zu der der Friede, wie er auch falle, das Zeichen geben wird — sich rüste auch in der Wendung, die sie den Angelegenheiten ihrer Herzogthümer geben wird.

DD 491 .S68 D76 1849 C.1
Ein Sendschreiben an Se. Excel
Stanford University Libraries
3 6105 034 102 132

DATE DUE			
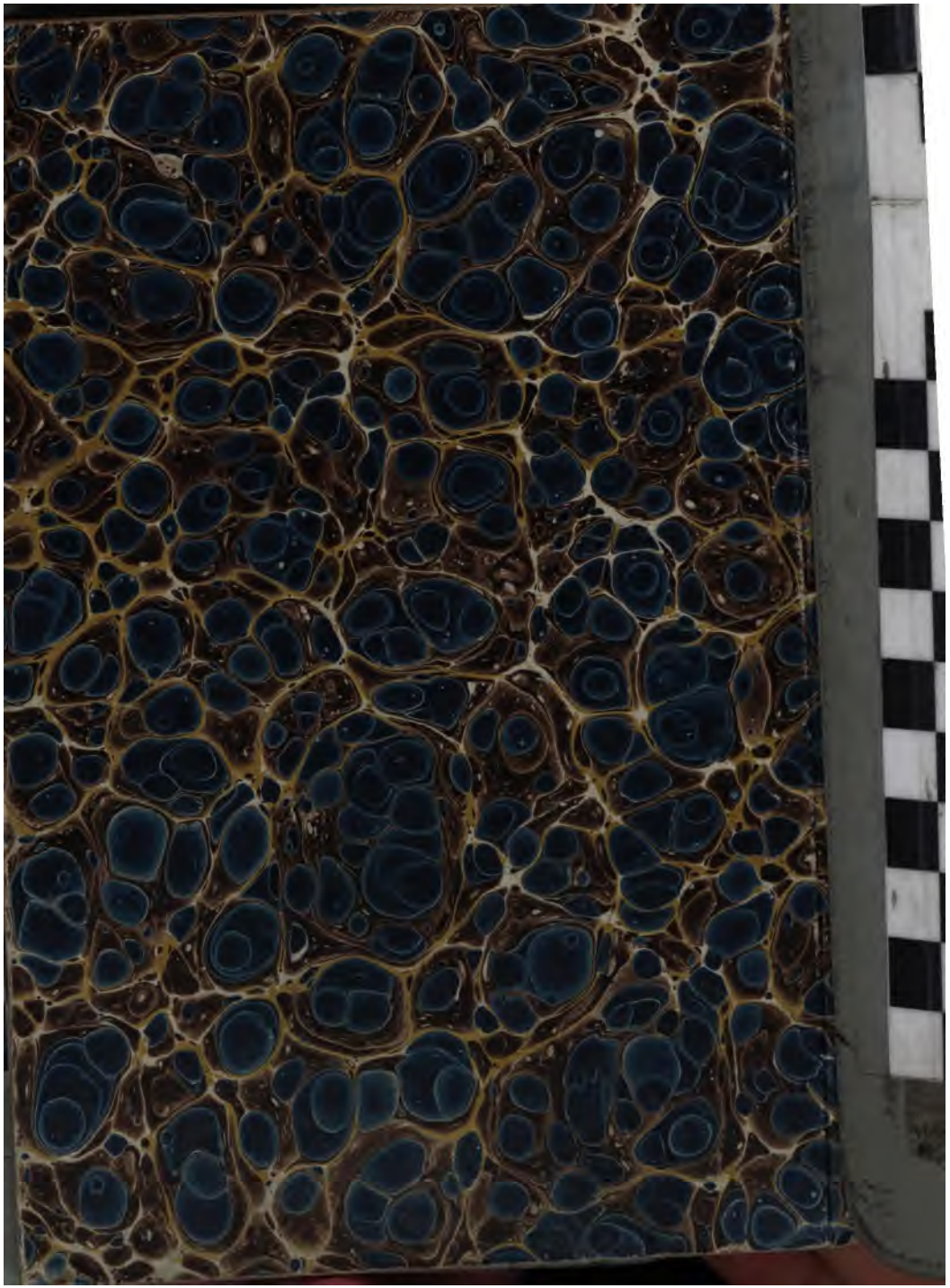
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004